Wahl in das Schweizer Bundesgericht

Bundesrichter nebenamtlich - Auszug Wahlunterlagen 2004-2017



1994-2001

Obergericht des Kantons Zürich

Oberrichter I. Strafkammer / internationale Rechtshilfe

2001-2019

Obergericht Verwaltungskommission / Aufsichtskommission über die Anwälte

Oberrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Tel. 021 318 91 11 Fax 021 323 37 00 Korrespondenznummer 3.2 Herr Dr. iur. Alexander Brunner Rebwies 196 8702 Zollikon

Lausanne, 17. März 2004/bor

Sehr geehrter Herr Bundesrichter

Die Vereinigte Bundesversammlung hat Sie heute zum nebenamtlichen Bundesrichter des Schweizerischen Bundesgerichts gewählt. Wir beglückwünschen Sie zu dieser Wahl und freuen uns auf Ihre tatkräftige Mitarbeit im Dienste der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Präsidentenkonferenz wird demnächst darüber befinden, welcher Abteilung Sie zugeteilt werden. Sie werden zu gegebener Zeit zu einem Einführungstag eingeladen. Die Vereidigung wird am selben Tag stattfinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrichter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES BUNDESGERICHTS

Der Präsident

Heinz Aemisegger

Der Generalsekretär

Paul Tschümperlin

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Vereinigte Bundesversammlung 3003 Bern

Herrn Dr. iur. Alexander Brunner Rebwies 19 B 8702 Zollikon-Zürich

Bern, 17. März 2004

Sehr geehrter Herr Brunner

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die Vereinigte Bundesversammlung Sie in ihrer heutigen Sitzung für den Rest der Amtsdauer 2003–2008 als nebenamtlichen Richter des Bundesgerichts gemäss Bundesbeschluss vom 23.3.1984/4.10.1991 gewählt hat.

Genehmigen Sie, Herr Brunner, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DER VEREINIGTEN BUNDESVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Generalsekretärin

M. Welli Con - Borcal to

Bundesversammlung

Die gesetzgebenden Räte sind vom Montag, den 1. bis Freitag, 19. März 2004 zur Frühjahrssession (2. Tagung der 47. Legislaturperiode) zusammengetreten.

Wahlen

Nationalrat

Hans Rutschmann, Architekt SIA/Unternehmer, von und in Rafz (an Stelle des zum Bundesrat gewählten Christoph Blocher)

Ständerat

Hans Altherr, Dr. iur., Regierungsrat, von und in Trogen (AR) (an Stelle des zum Bundesrat gewählten Hans Rudolf Merz)

Wahlen

Vereinigte Bundesversammlung

Bundesgericht, nebenamtlicher Richter

Herr Alexander Brunner, Dr. iur., von Zürich, Oberrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, wohnhaft in Zollikon-Zürich (an Stelle des zum Bundesrichter gewählten Andreas Zünd)

1396 2004-0530

04.200

Bundesgericht

Tribunal fédéral

CHRONOLOGIE

VEREINIGTE BUNDESVERSAMMLUNG 17.03.2004 Wahl eines nebenamtlichen Richters Election d'un juge suppléant

Präsident (Binder Max, Präsident): Es geht um die Nachfolge des am 17. Dezember 2003 zum Bundesrichter gewählten Andreas Zünd.

Die Gerichtskommission, unterstützt von allen Fraktionen, schlägt Herrn Alexander Brunner vor.

Herr Ständerat Schweiger als Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Deshalb bitte ich die Stimmenzähler, die Wahlzettel zu verteilen.

AB 2004 V 510 / BO 2004 V 510

Ergebnis der Wahl - Résultat du scrutin
Ausgeteilte Wahlzettel - Bulletins délivrés 202
eingelangt - rentrés 199
leer - blancs 11
ungültig - nuls 0
gültig - valables 188
absolutes Mehr - Majorité absolue 95

Es wird gewählt - Est élu Brunner Alexander mit 177 Stimmen

Ferner haben Stimmen erhalten - Ont en outre obtenu des voix Verschiedene - Divers 11

Präsident (Binder Max, Präsident): Ich gratuliere Herrn Brunner zu seiner Wahl und wünsche ihm viel Glück und Befriedigung im Amt. (Beifall)

Schluss der Sitzung um 08.15 Uhr La séance est levée à 08 h 15 AB 2004 V 511 / BO 2004 V 511 Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Sekretariat der Gerichtskommission CH-3003 Bern

Tel. 031 322 96 18
Fax 031 323 43 07
www.parlament.ch
gk.cj@pd.admin.ch

Herrn Dr. Alexander Brunner Postfach 8023 Zürich

2. Februar 2004

Einladung zu einer Anhörung der Gerichtskommission

Sehr geehrter Herr Brunner

Im Namen der Gerichtskommission danken wir Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich für ein Gespräch mit den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung stellen.

Die Kommission freut sich, Sie am **Mittwoch, 11. Februar, um 12.00 Uhr im Parlamentsgebäude in Bern** (Zimmer 3, Erdgeschoss) begrüssen zu dürfen. Das Gespräch wird vom Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Rolf Schweiger, geleitet und voraussichtlich etwa 15 Minuten dauern.

Wir möchten Sie bitten, sich beim Haupteingang des Parlamentsgebäudes zu melden. Ein Mitarbeiter des Hauses wird Sie zum Sitzungszimmer begleiten. Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der herrschenden Sicherheitsvorschriften einen amtlichen Ausweis mitbringen müssen, um in das Parlamentsgebäude eingelassen zu werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Katrin Marti

Wahlen in das Schweizer Bundesgericht

Evaluation Kandidierender gemäss Parlamentsgesetz von 2002

Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Oktober 2024)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001³, beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Aufgaben und Organisation der Bundesversammlung;
- c. das Verfahren in der Bundesversammlung;
- d. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat;
- e. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten.

Art. 2 Zusammentreten der Räte

- ¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen.
- ² Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen.
- ³ Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte oder der Vereinigten Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:
 - a. Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;
 - b. in beiden Räten eingereichte gleich lautende Motionen;

AS 2003 3543

- 1 SR **101**
- ² BBl **2001** 3467
- 3 BBI **2001** 5428

Parlamentsgesetz 171.10

3. Kapitel: Vereinigte Bundesversammlung

Büro der Vereinigten Bundesversammlung Art. 39

- ¹ Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte.
- ² Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.
- ³ Das Büro bereitet die Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung vor.
- ⁴ Es kann Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung einsetzen. Sie bestehen aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates.

Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte Art. 40

- ¹ Die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte berät Begnadigungsgesuche und Entscheide über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden vor.
- ² Sie wählt zu ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten abwechslungsweise ein Mitglied des Nationalrates oder des Ständerates.
- ³ Sie überweist Begnadigungsgesuche dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragstellung.
- ⁴ Sie kann Einsicht nehmen in das Gesuch sowie in die Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.

Art. 40a⁴⁹ Gerichtskommission

- ¹ Die Gerichtskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung:
 - von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte;
 - von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft; b.
 - der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte;
 - d.50 der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragte oder Beauftragter).⁵¹
- ² Sie schreibt offene Richterstellen, die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte und der oder
- Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS 2003 2119; BBI 2001 4202; 2002 1181). Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in
- Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBI **2017** 6941). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom
- 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBI 2008 8125).

des Beauftragten öffentlich aus. 52 Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben. 53

- ³ Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung der Vereinigten Bundesversammlung.
- ⁴ Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte fest.54
- ⁵ Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission.
- ⁶ Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte oder der oder des Beauftragten ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.55

Art. 41 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

- ¹ Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Nationalrats sinngemäss.
- ² Die Stimmenzählenden und die Ersatzstimmenzählenden der beiden Räte ermitteln die Wahl- und Abstimmungsresultate.
- ³ Ist das Geschäftsreglement des Nationalrates nicht anwendbar, so kann sich die Vereinigte Bundesversammlung ein eigenes Reglement geben.

4. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Ständige Kommissionen und Spezialkommissionen

- ¹ Jeder Rat setzt aus seiner Mitte die vom Gesetz und den Geschäftsreglementen vorgesehenen ständigen Kommissionen ein.
- ² In Ausnahmefällen können die Räte Spezialkommissionen bestellen.
- Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBl 2017 6941).

Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBI **2008** 8125).

- Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom
- 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBI **2008** 8125). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBI **2017** 6941).